

Ordnung für die DLRG-Jugend im Ortsverband Gerbrunn

(Ortsverbandsjugendordnung)

Die Ortsverbandsjugendordnung hat ihre Grundlage im § 11 der Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsverband Gerbrunn e.V.

§ 1 Name/Mitgliedschaft

Die Mitglieder der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG) im Ortsverband Gerbrunn e.V. bis einschließlich 26 Jahre und die von ihnen, unabhängig vom Alter, gewählten Vertreter*innen und benannten Mitarbeiter*innen bilden die Jugend der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsverband Gerbrunn e.V. (DLRG-Jugend Gerbrunn).

§ 2 Ziele und Inhalte

Ziele und Inhalte der Arbeit werden vom Leitbild der DLRG-Jugend bestimmt.

§ 3 Selbständigkeit

Die DLRG-Jugend Gerbrunn arbeitet selbständig und verfügt über ihre finanziellen Mittel in eigener Verantwortung.

§ 4 Wahl- und Stimmrecht

- (1) In der DLRG-Jugend Gerbrunn besitzen die Mitglieder im Alter von 8 bis einschließlich 26 Jahren und die von ihnen gewählten Vertreter*innen und Mitarbeiter*innen das Recht zu wählen (aktives Wahlrecht) und abzustimmen. Das Recht, gewählt zu werden, beginnt mit 12 Jahren (passives Wahlrecht). Der/Die Vorsitzende muss am Tag der Wahl mindestens 16, der/die Schatzmeister*in mindestens 18 Jahre alt sein.
- (2) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme; eine Stimmrechtsübertragung oder ein Depotstimmrecht ist unzulässig.
- (3) Das Wahl- und Stimmrecht ist persönlich wahrzunehmen, eine Stimmabgabe durch die gesetzlichen Vertreter ist nicht möglich.
- (4) Als beschlossen gelten Anträge, die mindestens eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der abgegebenen Stimmen nicht mitgezählt.

- (5) Gewählt ist, wer mindestens eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Wahlen sind Enthaltungen nicht möglich. Ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der abgegebenen Stimmen nicht mitgezählt.
Wird bei mehreren Kandidat*innen eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidat*innen mit der höchsten erreichten Stimmenzahl eine Stichwahl statt, die bei Stimmgleichheit einmal zu wiederholen ist. In der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erzielt; bei wiederholter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (6) Hauptberufliche Mitarbeiter*innen besitzen in der DLRG-Jugend Gerbrunn kein passives Wahlrecht. Ausnahmen regelt der Ortsverbandsjugendtag der DLRG-Jugend Gerbrunn.

§ 5 Organe

Die Organe der DLRG-Jugend Gerbrunn sind:

- a) Ortsverbandsjugendtag (Jugendmitgliederversammlung)
- b) Vorstand der DLRG-Jugend Gerbrunn ¹

Die Organe der DLRG-Jugend Gerbrunn tagen grundsätzlich verbandsöffentlich. Näheres regelt die Geschäftsordnung der DLRG-Jugend Gerbrunn.

§ 6 Ortsverbandsjugendtag

- (1) Der Ortsverbandsjugendtag ist das höchste Organ der DLRG-Jugend Gerbrunn. Ihm obliegen die grundsätzlichen Entscheidungen. Er bestimmt auf Grundlage des Leitbildes die Aufgaben der DLRG-Jugend Gerbrunn.
- (2) Er setzt sich zusammen aus:
- Mit Stimmrecht -**
- a) Den Mitgliedern des Ortsverbandes im Alter von 8 - 26 Jahre, und
 - b) den stimmberechtigten Mitgliedern des Vorstandes der DLRG-Jugend Gerbrunn.
- Ohne Stimmrecht -**
- c) Den weiteren Mitgliedern des Vorstandes der DLRG-Jugend Gerbrunn,
 - d) den weiteren Mitgliedern des Ortsverbandes.
- (3) Der Ortsverbandsjugendtag findet jährlich statt.
Die Ankündigung zum Ortsverbandsjugendtag muss in Textform mindestens drei Wochen vorher erfolgen; weiter muss in Textform eine Woche vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Beschlussgegenstände eingeladen werden.

¹ Der Vorstand der DLRG-Jugend Gerbrunn ist kein Vorstand im Sinne des BGB.
Stand: Vorstand der DLRG-Jugend Gerbrunn 29.09.2023

- (4) Der Ortsverbandsjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (5) Anträge zum Ortsverbandsjugendtag müssen in Textform gestellt und bis spätestens zwei Wochen vor der Tagung beim Vorstand der DLRG-Jugend Gerbrunn eingegangen sein.
- (6) Die Aufgaben des Ortsverbandsjugendtages sind:
 - a) Behandlung aller grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DLRG-Jugend Gerbrunn,
 - b) Behandlung von aktuellen jugendpolitischen Themen,
 - c) Einsetzen von Kommissionen, Berufung der Mitglieder und Entgegennahme ihrer Arbeits- bzw. Abschlussberichte,
 - d) Entgegennahme der Arbeits- und Kassenberichte des Vorstandes der DLRG-Jugend Gerbrunn und der Prüfungsberichte der Revisor*innen,
 - e) Beschlussfassung über den jährlich vom Vorstand der DLRG-Jugend Gerbrunn vorzulegenden Haushaltsplan der DLRG-Jugend Gerbrunn,
 - f) Entlastung des Vorstandes der DLRG-Jugend Gerbrunn,
 - g) Entlastung der Schatzmeister*innen für das vergangene Haushaltsjahr,
 - h) Wahl des Vorstandes der DLRG-Jugend Gerbrunn,
 - i) Wahl von mindestens drei, maximal sechs Revisor*innen, von denen mindestens zwei die Jahresprüfungen vorzunehmen haben,
 - j) Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Bezirksjugendtag,
 - k) Beschlussfassung über Anträge,
 - l) Änderungen der Jugendordnung der DLRG-Jugend Gerbrunn,
 - m) Beschlussfassung über Anträge an die Ortsverbandsversammlung. Die Vertretung der Anträge wird auf der Ortsverbandsversammlung umfassend durch den Vorstand der DLRG-Jugend Gerbrunn wahrgenommen, sofern der Ortsverbandsjugendtag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.
- (7) Auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder des Ortsverbandsjugendtages muss ein außerordentlicher Ortsverbandsjugendtag innerhalb von zwei Monaten stattfinden.
- (8) Der Ortsverbandsjugendtag kann einzelnen gewählten Mitgliedern des Vorstandes der DLRG-Jugend Gerbrunn gemäß § 7 (Vorstand der DLRG-Jugend Gerbrunn) (2) a) bis c) und f) dadurch das Misstrauen aussprechen, dass er mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen einen Nachfolger wählt. Der/Die Abgewählte wird für seine/ihre Amtszeit auf dem nächsten Ortsverbandsjugendtag mit Wahlen entlastet. Ein Antrag auf Misstrauensvotum kann von jedem stimmberechtigten Mitglied des Ortsverbandsjugendtags gestellt werden und ist fristgerecht zu den Antragsfristen in Textform mit Nennung des Kandidierenden zu stellen.

- (9) Der Ortsverbandsjugendtag findet grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt. Der Vorstand kann entscheiden, den Ortsverbandsjugendtag als Video- oder Telefonkonferenz stattfinden zu lassen. Diese Entscheidung muss mit Bekanntgabe der Ankündigung begründet werden. Ein Ortsverbandsjugendtag über die Auflösung der DLRG-Jugend OV Gerbrunn findet als Präsenzveranstaltung statt.

§ 7 Vorstand der DLRG-Jugend Gerbrunn

- (1) Der Vorstand der DLRG-Jugend Gerbrunn ist das Planungs- und Ausführungsgremium der DLRG-Jugend Gerbrunn. Er ist für die Abwicklung der laufenden Aufgaben der DLRG-Jugend Gerbrunn nach der Ordnung der DLRG-Jugend Gerbrunn und nach den Beschlüssen des Ortsverbandsjugendtages verantwortlich. Er wahrt ferner die Interessen der DLRG-Jugend Gerbrunn zwischen den Sitzungen des Ortsverbandsjugendtages. Der Vorstand der DLRG-Jugend Gerbrunn wird alle zwei Jahre gewählt.
- (2) Der Vorstand der DLRG-Jugend Gerbrunn setzt sich zusammen aus:
- **Mit Stimmrecht** –
 - a) Dem/Der Vorsitzenden,
 - b) mindestens zwei, bis zu fünf stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem/der Schatzmeister*in, falls ein*e Stellvertreter*in gewählt wurde, übernimmt diese*r im Vertretungsfall das Stimmrecht.
 - d) der Vertretung des Kreis-/Ortsverbands entsprechend der Vertretung der DLRG-Jugend Gerbrunn im Vorstand des DLRG Ortsverbands Gerbrunn e.V.
 - **Ohne Stimmrecht** -
 - e) Den Ehrenvorsitzenden der DLRG-Jugend Gerbrunn,
 - f) Dem/Der stellvertretenden Schatzmeister*in,
 - g) den vom Vorstand der DLRG-Jugend Gerbrunn berufenen Referent*innen mit deren Stellvertreter*innen,
- und**
- h) den vom Vorstand der DLRG-Jugend Gerbrunn bestellten Leiter*innen der eingesetzten Arbeits- und Projektgruppen mit deren Stellvertreter*innen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes der DLRG-Jugend Gerbrunn nach Absatz (2) a) bis c) und f) werden für den Zeitraum bis zum nächsten ordentlichen Ortsverbandsjugendtag mit Wahlen gewählt. Ihre Amtszeit endet mit der Feststellung des Ergebnisses des jeweiligen Wahlganges, Wahl eines Nachfolgers mit Misstrauensvotum oder Rücktritt.

- (4) Der Vorstand der DLRG-Jugend Gerbrunn ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands der DLRG-Jugend Gerbrunn anwesend ist. Der Vorstand der DLRG-Jugend Gerbrunn führt die Geschäfte im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes.
- (5) Der Vorstand der DLRG-Jugend Gerbrunn tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Die Ankündigung zur Vorstandssitzung muss in Textform mindestens eine Woche vorher erfolgen; weiter muss in Textform drei Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Beschlussgegenstände eingeladen werden.
- (6) Anträge zur Vorstandssitzung müssen in Textform gestellt und bis spätestens fünf Tage vor der Tagung beim Vorstand der DLRG-Jugend Gerbrunn eingegangen sein.
- (7) Der Vorstand der DLRG-Jugend Gerbrunn führt die Geschäfte nach dem Geschäftsverteilungsplan, den er sich selbst gibt und in dem auch die gegenseitige Vertretung geregelt wird. Grundsätzlich vertritt der/die Vorsitzende die DLRG-Jugend Gerbrunn diese nach außen und innerhalb der DLRG.
- (8) Weitere Aufgaben und Schwerpunkte der Arbeit des Vorstands sind insbesondere die Jugendpolitik sowie:
 - a) Vertretung zum Ortsvorstand und nach außen,
 - b) Vertretung zum Kreisjugendring und regelmäßige Teilnahme an den Versammlungen
 - c) Strukturfragen,
 - d) Innenvertretung, Koordinierung
 - e) Wirtschaft und Finanzen,
 - f) Fahrten, Lager und internationale Begegnungen,
 - g) Öffentlichkeitsarbeit,
 - h) Jugendbildung,
 - i) Kindergruppenarbeit,
 - j) Ökologie und Umweltfragen,
 - k) Schwimmen, Retten und Sport.
- (9) Zur Bewältigung seiner Aufgaben kann der Vorstand der DLRG-Jugend Gerbrunn Referent*innen sowie Arbeits- und Projektgruppen einsetzen. Die Amtszeit der Mitglieder endet spätestens mit der Neuwahl eines neuen Vorstands der DLRG-Jugend Gerbrunn
- (10) Auf schriftlichen Antrag von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern des Vorstands der DLRG-Jugend Gerbrunn muss eine außerordentliche Sitzung des Vorstands der DLRG-Jugend Gerbrunn innerhalb von drei Wochen stattfinden.
- (11) Sitzungen des Vorstands der DLRG-Jugend OV Gerbrunn können auch per Video- oder Telefonkonferenz stattfinden.

§ 8 Geschäftsordnung der DLRG-Jugend Gerbrunn

Die DLRG-Jugend Gerbrunn gibt sich zur Durchführung von Sitzungen und Tagungen eine Geschäftsordnung, die vom Ortsverbandsjugendtag verabschiedet wird. Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung des DLRG Ortsverbands Gerbrunn e.V. sinngemäß.

§ 9 Ordnungen der DLRG-Jugenden in den Bezirks-, Kreis- und Ortsverbänden

Die Ordnungen der DLRG-Jugenden in den Bezirks-, Kreis- und Ortsverbänden müssen im Einklang mit der Ordnung der DLRG-Jugend Bayern stehen. Daher bedürfen Ordnungen, die von der Musterjugendordnung abweichen der Zustimmung des Vorstands der DLRG-Jugend Bayern. Der Landesjugendrat ist über die entsprechenden Beschlussfassungen zu informieren. Bestehende Satzungsbestimmungen in den Bezirks-, Kreis- und Ortsverbänden bleiben hiervon unberührt.

§ 10 Änderung der Ordnung der DLRG-Jugend Gerbrunn

Die Änderung der Ordnung der DLRG-Jugend Gerbrunn kann nur vom Ortsverbandsjugendtag mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sie bedarf der Bestätigung durch die Ortsverbandsversammlung.

Diese Ordnung der DLRG-Jugend Gerbrunn ist vom Ortsverbandsjugendtag am 28.10.2022 in Gerbrunn beschlossen worden.

Die Ortsverbandsversammlung der DLRG Gerbrunn e.V. bestätigte diese Fassung der Ordnung der DLRG-Jugend Gerbrunn am 29.09.2023 in Gerbrunn.

Damit verlieren alle bisherigen Fassungen der Ordnungen der DLRG-Jugend Gerbrunn (Ortsverbandsjugendordnung) ihre Gültigkeit.

Diese Musterordnung für Kreis-/Ortsverbände der DLRG-Jugend in Bayern ist vom Vorstand der DLRG-Jugend Bayern am 08. Juni 2022 beschlossen worden.

Erläuterungen zu § 4 Wahl- und Stimmrecht gemäß Beschluss des Landesjugendtags vom 6. Mai 2006 in Ruhpolding mit redaktionellen Änderungen:

*Wenn mehrere gleichberechtigte Ämter zu vergeben sind, ist wie im Folgenden beschrieben vorzugehen. Im Speziellen handelt es sich um stellvertretende Vorsitzende, Revisor*innen, und Delegierte.*

Beachte, dass bei Wahlen Enthaltungen nicht zulässig sind.

*(1) Die Kandidat*innenliste wird geöffnet:*

- a) Die vorgeschlagenen Personen werden gefragt, ob sie kandidieren möchten und die sich zur Wahl stellenden Kandidat*innen nach Möglichkeit für alle sichtbar notiert.*
- b) Wenn von der Versammlung gewünscht kann eine Vorstellung von und Aussprache zu den Kandidat*innen erfolgen.*
- c) Wenn keine weiteren Vorschläge erfolgen wird die Liste geschlossen.*

(2) Erster Wahlgang:

- a) Im ersten Wahlgang schreibt jede*r Wahlberechtigte*r auf einen Zettel maximal so viele Namen aus der Kandidat*innenliste wie die Anzahl der zu vergebenen Ämter beträgt. Es ist ausdrücklich möglich weniger Namen oder auch keine Namen auf seinem Stimmzettel zu notieren. Auf einem Stimmzettel ohne Namen sollte zur Klarheit ein „Nein“ notiert werden.*
- b) Nach der Auszählung wird festgestellt welche Kandidat*innen mehr als 50% der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen konnte (100% entspricht der Anzahl der gültigen Stimmzettel).*
- c) Es sind diejenigen Kandidat*innen gewählt, die mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. Die Besetzung der Ämter erfolgt in der Reihenfolge der Anzahl der Stimmen, die die jeweils gewählten Personen erhalten haben. Die Gewählten werden - ebenfalls in dieser Reihenfolge - gefragt ob sie die Wahl annehmen.*
- d) Erhalten mehr Kandidat*innen eine Mehrheit sind dennoch nur die nach der Zahl der Stimmen ersten in Höhe der zu vergebenen Ämter gewählt.*
- e) Hat keiner von mehr als einem*r Kandidat*in mehr als 50% der Stimmen erhalten, kommt es zwischen den beiden Kandidat*innen mit den meisten Stimmen zur Stichwahl.*

- (3) *Es erfolgt ein weiterer Wahlgang nach dem Schema beginnend mit Punkt 1. mit der angepassten Zahl der offenen Ämter. Dies wird so lange wiederholt, bis alle Ämter besetzt sind.*

Beachte:

- *Die Kandidat*innen können zu jedem Zeitpunkt ihre Kandidatur zurückziehen.*
- *In jedem Fall ist die Wahl beendet sobald alle offenen Ämter besetzt sind.*

Bei der Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden gilt zu beachten, dass eine Mehrheit der Versammlung sobald mind. drei Personen gewählt wurden auf Antrag aus der Versammlung die Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden zwischen den Wahlgängen beenden kann.

Erläuterungen zu Musterordnungen für Orts- und Kreisverbandsjugenden

Diese Musterordnung für Ortsverbands- und Kreisverbandsjugenden orientiert sich an der aktuellen Ordnung der DLRG-Jugend Bayern und sollte um die Einheitlichkeit zu gewährleisten von allen Orts-/Kreisjugendverbänden übernommen werden. Die gleiche Regelung gilt auch für Bezirksjugenden.

Um die Rechtssicherheit von Beschlüssen auf Tagungen gewährleisten zu können, wird der gesamte Einladungsprozess angepasst. Der neue Einladungsprozess sieht vor, dass zuerst eine Vorankündigung für die Tagung herausgeschickt wird und nach Ablauf der Antragsfrist die Einladung inklusive endgültiger Tagesordnung verschickt wird. Die Tagesordnung kann zu Beginn der Sitzung nicht mehr geändert werden. Dies dient dazu, dass sich der/die Teilnehmer*in auf eingegangene Anträge und zu fassende Beschlüsse vorbereiten kann. Die zu fassenden Beschlüsse müssen aus der Tagesordnung klar ersichtlich sein. Auch wenn dies auf den ersten Blick nach mehr Arbeit aussieht, entspricht es der gängigen Praxis, da auch sonst eine Ankündigung / Erinnerung zu einer Tagung erfolgt.

Das Amt des/der stellvertretenden Schatzmeisters*in soll der Absicherung dienen, falls der/die Schatzmeister*in aus etwaigen Gründen verhindert sein sollte, und um den gestiegenen Anforderungen an das Amt des/der Schatzmeisters*in Folge zu tragen.

Folgende Änderungen werden anstandslos genehmigt:

- Amtszeit des Vorstands beträgt 2 oder 3 Jahre
- Erhöhung passives Wahlrecht für den Vorsitzenden auf 18 Jahre
- Absenkung des Mindestalters für das aktive Wahlrecht
- Verlängerung der Einladungsfristen in angemessenem Verhältnis

Weiter Änderungen bedürfen einer Einzelfallentscheidung des genehmigenden Gremiums.